

In Sachen

wegen

Honorarvereinbarung

haben wir,, die Rechtsanwälte Heigl, Quack u. Möltgen Lindenstraße 4, 50354 Hürth zu Vertretern bevollmächtigt.

Für die Vertretung in der vorbezeichneten Angelegenheit vereinbare ich mit den Anwälten ein Stundenhonorar in Höhe von 250,00 EUR, mindestens aber den jeweiligen Höchstbetrag der Gebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie der Auslagenpauschale.

Sollten weitere Auslagen, wie Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld anfallen, sind diese gesondert zu erstatten. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 EUR berechnet. Fahrtkosten bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels (Bahn, Flugzeug etc) werden unter Vorlage von Fahrkarte oder Ticket in voller Höhe abgerechnet.

Ebenso werden Kopierkosten gesondert abgerechnet und zwar in Höhe von 0,50 EUR für die ersten 50 Kopien, 0,15 EUR für jede weitere Kopie.

Mir ist bekannt, dass das vereinbarte Honorar von der gesetzlichen Regelung abweicht, auch von einer eventuellen gesetzlichen Erstberatungsgebühr gem. RVG, und weder die Gegenseite noch eine eventuelle Rechtsschutzversicherung oder die Staatskasse auch im Falle eines Obsiegens verpflichtet sind, diese Beträge zu erstatten. Kopie hiervon haben die Mandanten persönlich erhalten.

Ort und Datum

Rechtsanwältin

Auftraggeber